

Verein zur Förderung der Grundschule Kuddewörde e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Kuddewörde e.V.“ und hat seinen Sitz in Kuddewörde, Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Erziehung und Bildung der Grundschule Kuddewörde.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch die Beiträge seiner Mitglieder und Zuwendung jeglicher Art.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag – Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 1,25 monatlich; höhere Beiträge sind willkommen.

Den Einzug des Mitgliedsbeitrages regelt der Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit erfasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

6.2 Der Vorstand

Besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Kassenwart erhält Bankvollmacht.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins für zwei Geschäftsjahre gewählt, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied Mitglied des Schulelternbeirats, eines Mitglied der Schulleitung sein sollte.

Die Tätigkeit im Schulverein ist ehrenamtlich.

6.3 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 7 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres oder nach Ablauf einer zwei-monatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Bei vereinschädigendem Verhalten

Bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.

§ 9 Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch eine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Schulverband), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden muss.

Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

Kuddewörde, d. 18.01.2005